

27. Liegt ein wirksamer Revisionsgrund vor, wenn der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren unter Zurückweisung eines vom Angeklagten gestellten Antrages auf Voruntersuchung eröffnet worden, vom Angeklagten mit der sofortigen Beschwerde angefochten ist, diese Beschwerde aber von der Strafkammer als unzulässig verworfen, und zur Hauptverhandlung geschritten wird?

St. P. D. §§ 199 Abs. 3. 181. 209.

IV. Straffenat. Ur. v. 7. März 1899 g. J. Rep. 427/99.

I. Landgericht Stargard.

Aus den Gründen:

Zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles führt jedenfalls die auf Verletzung der §§ 181. 348. 353 St. P. D. gestützte Prozeßbeschwerde.

Wie die vorliegenden Akten ergeben, hat der Angeklagte, nachdem ihm die Anklageschrift mit der in § 199 St. P. D. vorgeschriebenen Aufforderung mitgeteilt worden, in der schriftlichen Erklärung vom 21. November 1898 ausdrücklich gerichtliche Voruntersuchung beantragt. Durch Beschluß der Strafkammer vom 30. November 1898 ist jedoch das Hauptverfahren gegen den Angeklagten unter Ablehnung des Antrages auf Voruntersuchung eröffnet. Dieser Beschluß ist dem

Angeklagten zugleich mit der Ladung zu dem auf den 15. Dezember angeetzten Termin zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 1898 zugestellt. Am 12. Dezember ist sodann eine Schrift des Angeklagten bei der Strafkammer eingegangen, worin er gegen den Beschluß vom 30. November sofortige Beschwerde erhebt, weil sein Antrag auf Voruntersuchung abgelehnt, und das Hauptverfahren sogleich eröffnet worden. Diese Beschwerde ist durch Beschluß der Strafkammer vom 14. Dezember als unzulässig verworfen; der Vorsitzende hat an demselben Tage den Angeklagten hiervon telegraphisch mit dem Bemerkten benachrichtigt, daß er in dem Hauptverhandlungstermine am 15. Dezember erscheinen müsse.

Die Art, wie die Strafkammer hiernach die gedachte Beschwerde behandelt hat, verstößt offensichtlich gegen das Gesetz. Der Beschluß, durch welchen der Antrag des Angeklagten auf Voruntersuchung abgelehnt und gleichzeitig das Hauptverfahren eröffnet ist, unterlag nach § 199 Abs. 3 und § 181 St. P. O. der sofortigen Beschwerde. Die Regel des § 209 Abs. 1 daselbst, wonach der Eröffnungsbeschluß vom Angeklagten nicht angefochten werden kann, wird durch jene Bestimmungen insofern eingeschränkt, als die Anfechtung, welche gemäß § 199 Abs. 3 a. a. O. gegen den den Antrag auf Voruntersuchung ablehnenden Beschluß zugelassen ist, mit Notwendigkeit zugleich die mit dieser Ablehnung verbundene Eröffnung des Hauptverfahrens ergreift und in Frage stellt. Vorliegend hat der Angeklagte die sofortige Beschwerde in vorschriftsmäßiger Form und Frist (§§ 348. 353 St. P. O.) eingelegt, und wäre dieselbe daher dem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht vorzulegen gewesen. Der Beschluß der Strafkammer, wodurch sie unter Bezugnahme auf § 209 St. P. O. als unzulässig verworfen ist, steht also ganz außerhalb des Gesetzes und entbehrt dem Angeklagten gegenüber der rechtlichen Wirksamkeit.

Diese mittels der gedachten Rüge angegriffene Entscheidung unterliegt gemäß § 375 St. P. O. der Beurteilung des Revisionsgerichtes, da nicht ausgeschlossen erscheint, daß das angefochtene Urteil darauf beruht. Die Hauptverhandlung vom 15. Dezember 1898 hat auf der Grundlage eines Eröffnungsbeschlusses stattgefunden, dessen Rechtsbeständigkeit durch die erhobene sofortige Beschwerde in Frage gestellt war. Vor der Entscheidung über die Beschwerde durch das zuständige Oberlandesgericht hätte bei gesetzmäßigem Verfahren zur Hauptver-

handlung überhaupt nicht geschritten werden dürfen. Die Möglichkeit, daß das Beschwerdegericht die Einleitung der Voruntersuchung dem Antrage des Angeklagten entsprechend angeordnet hätte, und damit auch der Eröffnungsbeschluß in Wegfall gekommen wäre, läßt sich nicht verneinen. Unterstellt man dieselbe, so ergibt sich von selbst, daß die Verteidigungsrechte des Angeklagten durch die gesetzwidrige Behandlung seiner Beschwerde beeinträchtigt sind. Denn es ist nicht zu übersehen, ob es, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hätte, überhaupt zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen wäre, oder ob nicht wenigstens der den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatbestand eine für die Verteidigung des Angeklagten günstigere Aufklärung erfahren hätte.

Bei der besonderen Lage der Sache kann auch nicht ins Gewicht fallen, daß der Angeklagte bei der Hauptverhandlung, soweit das Sitzungsprotokoll erkennen läßt, die vorliegende Gesetzesverletzung nicht gerügt hat. Der Angeklagte, dem ein Verteidiger nicht zur Seite stand, war durch den Vorsitzenden davon benachrichtigt, daß seine Beschwerde als unzulässig verworfen sei. Es liegt die Annahme nahe, daß er durch diese Mitteilung in den Irrtum versetzt ist, die erhobene Beschwerde sei in der That gesetzlich unstatthaft, und daß er aus diesem Grunde darauf nicht zurückgekommen ist. Unter diesen Umständen läßt sich aus seinem Schweigen nicht folgern, er habe durch sein Verhalten in der Hauptverhandlung zu erkennen gegeben, daß er den fraglichen Verstoß als einen ihn benachteiligenden nicht ansehe und damit einverstanden sei, daß der Eröffnungsbeschluß desselben ungeachtet zur Grundlage der Hauptverhandlung gemacht werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 56, insbes. S. 59. Der erörterten Beschwerde war somit Folge zu geben, und wie gesehen, zu erkennen. Aus dem obigen ergibt sich von selbst, daß, bevor anderweit zur Hauptverhandlung geschritten wird, die gesetzmäßig noch unerledigte Beschwerde des Angeklagten dem zuständigen Beschwerdegerichte zur Entscheidung vorzulegen ist. . . .